



**Entgeltordnung
für das Schülerwohnheim des Altmarkkreises Salzwedel**

Aufgrund des § 45 Abs. 2 Nr. 6 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Altmarkkreises Salzwedel in seiner Sitzung am 12.06.2023 folgende Entgeltordnung für das Schülerwohnheim des Altmarkkreises Salzwedel beschlossen:

§ 1 Entgelterhebung

- (1) Der Altmarkkreis Salzwedel erhebt für die Überlassung eines Wohnheimplatzes Entgelte.
- (2) Die Vergabe eines Wohnheimplatzes ist an die Verpflegung (1x Frühstück/1x Abendessen pro Übernachtung) gebunden. Am Anreisetag (Sonntag) wird kein Abendessen angeboten.

§ 2 Entgeltschuldner

Entgeltpflichtig ist der Personensorgeberechtigte oder der Auszubildende selbst, falls er bereits die Volljährigkeit erreicht haben sollte. Sind mehrere Personen personensorgeberechtigt, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Nutzungsentgelte

- (1) Das Entgelt für einen Wohnheimplatz beträgt 7,50 € pro Übernachtung.
- (2) Das Entgelt für die Verpflegung beträgt 4,80 € je Mahlzeit.
- (3) Die Entgeltspflicht entsteht mit dem Abschluss einer Nutzungsvereinbarung.
- (4) Die Entgelte für Wohnheimplatz und Verpflegung sind spätestens vier Wochen nach Rechnungsstellung zu entrichten.

§ 4 Sprachliche Gleichstellung

- (1) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Entgeltordnung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 5 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 1. August 2023 in Kraft.

Ausgefertigt:
Salzwedel, den 14. Juni 2023

Kanitz

